

## Grundsätze der ökologischen Wirtschaftsweise

nach Verordnung (EG) 834/2007 in Verbindung mit Verordnung (EG) 889/2008

### PFLANZENBAU

Das Leitbild des ökologischen Landbaus ist ein möglichst geschlossener Betriebskreislauf. Nährstoffverluste, insbesondere von Stickstoff, sollen vermieden werden.

#### Saatgut und Pflanzgut

Saatgut, Pflanzgut und Jungpflanzen müssen ökologisch erzeugt sein. Eine verbindliche Auskunft über die Verfügbarkeit von Saat- oder Pflanzgut aus ökologischer Produktion gibt die Datenbank [www.organicXseeds.de](http://www.organicXseeds.de). Sollte eine Sorte nicht aus ökologischer Erzeugung verfügbar sein, darf mit vorliegender Ausnahmegenehmigung konventionelles ungebeiztes Saat- oder Pflanzgut eingesetzt werden. Diese kann direkt online auf [www.organicXseeds.de](http://www.organicXseeds.de) beantragt werden.

#### Düngung und Fruchtfolge

Grundlage der ökologischen Erzeugung im Hinblick auf Bodenfruchtbarkeit und Pflanzengesundheit ist eine artenreiche Fruchtfolge mit Gründüngung und Leguminosen.

Zusätzlich zu betriebseigenen Wirtschaftsdüngern aus ökologischer Tierhaltung können bei nachgewiesenem Bedarf z.B. folgende Dünger verwendet werden:

- zugekaufte Wirtschaftsdünger (aus "nicht industrieller Tierhaltung" oder von Öko-Betrieben)
- Komposte aus pflanzlichem Material
- Rohphosphate, Kalimagnesia, Kaliumsulfat
- Kohlensaurer Kalk, Gesteinsmehle

Verboten sind u. a.:

- chemisch-synthetische Stickstoffdünger
- leicht lösliche, aufgeschlossene oder teilaufgeschlossene Phosphate
- Klärschlamm
- Pflanzenschutz

Grundlagen des Pflanzenschutzes sind:

- geeignete und weit gestellte Fruchtfolgen
- physikalische Beikrautregulierung
- gezielte Förderung von Nützlingen

Darüber hinaus zulässige Pflanzenschutzmittel sind u. a.:

- Schwefel
- Kaliseife
- natürliches Pyrethrum, Neem
- Pheromone, Mikroorganismen

Verboten sind: chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel.

#### Umstellung der Flächen

Innerhalb der Umstellung müssen alle Vorgaben der Öko-Verordnung für Düngung, Saatgut und Pflanzenschutz erfüllt werden.

Erstellt	Geprüft	Freigabe	Freigabe am
GB	TM	HJB	09.03.2018

Als anerkannte Bio- oder Öko-Ware kann die Ernte ausgelobt werden:

- bei Grünland: 24 Monate nach Umstellungsbeginn
- bei Dauerkulturen (Obst / Wein): 36 Monate nach Umstellungsbeginn
- bei einjährigen Kulturen: Die Kultur muss 24 Monate nach Umstellungsbeginn gesät oder gepflanzt worden sein.

Als Umstellungsware dürfen pflanzliche Produkte vermarktet werden, die mindestens 12 Monate nach Beginn der Umstellung geerntet wurden. Die Kennzeichnung erfolgt durch die zusätzliche Angabe »Erzeugnis aus der Umstellung auf den ökologischen Landbau« auf Lieferpapieren und/oder Etikett.

Werden Flächen neu in den Betrieb übernommen, müssen sie umgehend bei der Kontrollstelle angemeldet werden. Die Umstellungszeit beginnt mit der Meldung.

## TIERHALTUNG

Die Tiere im ökologischen Landbau sollen artgerecht gehalten werden. Das bedeutet, sie sollen ihre arttypischen Verhaltensweisen möglichst uneingeschränkt ausleben können.

### Haltung der Tiere

Die ökologische Tierhaltung ist flächengebunden. Die Unterbringung der Tiere muss artgerecht sein. Tiere dürfen nicht permanent angebunden sein, müssen sich artgemäß bewegen können und Auslauf oder Weidegang haben. Für alle Tierarten gelten Mindeststall- und Mindestfreiflächen. Mindestens 50 Prozent der Stallflächen müssen befestigt sein und für Säugetiere muss ein eingestreuter, weicher und trockener Liegeplatz zur Verfügung stehen. Geflügel wird in jedem Fall mit Auslauf gehalten. In Ställen für Legehennen sind Sitzstangen und Legenester anzubieten.

### Tierzukäufe

Tierzukäufe sind nur aus Bio-Betrieben möglich. Sind keine Tiere aus ökologischer Herkunft verfügbar, ist ein Zukauf konventioneller Tiere eingeschränkt und teilweise nach vorheriger Genehmigung durch die Kontrollstelle oder Kontrollbehörde möglich.

### Fütterung

Die Tiere werden im ökologischen Landbau ausschließlich mit ökologisch erzeugten Futtermitteln gefüttert. Das Futter soll art- und bedarfsgerecht sein sowie in seiner Ration vollwertig, um eine dauerhafte Leistungsfähigkeit zu sichern. Grundsätzlich sollen betriebseigene Bio-Futtermittel verwendet werden.

Sind ökologische Eiweißfuttermittel nicht ausreichend verfügbar, dürfen bei Schweinen und Geflügel bis zu fünf Prozent (vom 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018) an zulässigen konventionellen Futtermitteln eingesetzt werden. Diese Futtermittel sind in Anhang V der Verordnung aufgelistet.

Bei Wiederkäuern gilt, dass 60 Prozent der Tagesration (bezogen auf die Trockensubstanz) aus Raufutter abgedeckt werden soll. Junge Säugetiere sollen natürliche Milch, möglichst Muttermilch erhalten. Verboten sind u.a. konventionelles Milchleistungsfutter und Milchaustauscher.

Bis zu 30 Prozent Umstellungsfuttermittel können verwendet werden, bis zu 100 Prozent, falls sie aus dem eigenen Betrieb stammen. Futter aus dem ersten Umstellungsjahr, das von eigenem

Erstellt	Geprüft	Freigabe	Freigabe am
GB	TM	HJB	09.03.2018

Grünland, mehrjährigem Feldfutterbau oder Eiweißpflanzen stammt, kann bis zu 20 Prozent in der Jahresration verwendet werden.

Gentechnisch veränderte Organismen oder deren Erzeugnisse sind grundsätzlich ausgeschlossen.

### **Tiergesundheit**

Gute Haltungsbedingungen und Fütterung halten die Tiere gesund und widerstandsfähig. Den Tieren sollen daher Bewegungsmöglichkeiten, Auslauf und der Zugang zu Tageslicht gegeben werden.

Die präventive Verwendung von chemisch-synthetischen Tierarzneimitteln ist verboten. Homöopathische oder pflanzliche Arzneimittel werden bevorzugt verwendet. Bei chemisch-synthetischen Arzneimitteln müssen die Wartezeiten verdoppelt werden.

### **Umstellungszeiten**

Der Betrieb kann seine Flächen und Tiere entweder gleichzeitig über 24 Monate umstellen oder getrennt. Bei der getrennten Umstellung wird mit der Umstellung der Flächen begonnen, nach 12 Monaten kann die Umstellung der Tiere beginnen.

Entsprechen Tierhaltung, Fütterung und Behandlung den Vorgaben der EG-Öko-Verordnung, gelten die Tiere nach Ablauf der Umstellungszeit als Ökotierte.

Die Umstellungszeit beträgt:

- 12 Monate bei Rindern für die Fleischerzeugung, und mindestens drei Viertel ihres Lebens
- 6 Monate bei Schafen, Ziegen, Schweinen
- 6 Monate bei Milch produzierenden Tieren
- 10 Wochen bei Geflügel für Fleischerzeugung
- 6 Wochen bei Geflügel für Eierzeugung.

## **RECHTLICHE GRUNDLAGEN**

Alle Betriebe, die ökologisch erzeugte Produkte als solche vermarkten wollen, müssen sich bei einer Kontrollstelle anmelden und mit dieser einen Vertrag abschließen. Die Umstellungszeit beginnt frühestens mit der Anmeldung zum Kontrollverfahren. Die Kontrollstellen in Deutschland werden staatlich überwacht.

### **Kontrollroutine**

Bei der Erstkontrolle wird die Beschreibung des Betriebs erstellt, mit Hof- und Gebäudeplänen, Stallplänen und Flurkarten, einschließlich einer Beschreibung der Haltungssysteme. Zu den folgenden jährlichen Inspektionen sind diese Dokumente bereit zu halten.

Für die jährlich stattfindende Kontrolle müssen darüber hinaus Dokumente und Belege vorliegen, die die Erzeugung und den Warenfluss dokumentieren. Die Anbauplanung sowie der Zukauf und die Verwendung von Betriebsmitteln wie Saat- und Pflanzgut, Futtermittel und Düngemittel müssen aufgezeichnet werden (Parzelle, Verwendungszweck, Datum, Menge und Art). Des Weiteren müssen Bestandsbuch und Futterrationen für die Tierhaltung, Zu- und Verkaufsbelege (Buchhaltung), sowie eine Lieferanten- und Abnehmerliste bei der Kontrolle vorliegen.

Erstellt	Geprüft	Freigabe	Freigabe am
GB	TM	HJB	09.03.2018

Jede Vermarktung muss über Aufzeichnungen, Lieferscheine und Rechnungen belegt werden. Bei Direktvermarktung ist eine Dokumentation der Verkäufe erforderlich.

Hofeigene Verarbeitung erfordert Aufzeichnungen über die Produktion (Gewichtsanteile, Rezepturen, Verarbeitungsprotokolle). Belege über den Zukauf von Zutaten und Zusatzstoffen und ein Produktionstagebuch ermöglichen es, den Warenfluss nachzuvollziehen.

Die jährlichen Kontrolltermine werden von den Kontrolleuren mit den Betriebsleitern vereinbart. Zusätzlich finden risikoorientiert bei durchschnittlich zehn Prozent der Betriebe unangekündigte Stichprobenkontrollen statt.

### Kennzeichnung

Die eindeutige Deklaration ist unverzichtbar: Anerkannte Bio-Ware, Umstellungsware oder konventionelle Ware müssen als solche gekennzeichnet werden – sowohl auf Etiketten und Schildern als auch auf Geschäftspapieren.

Verpackte Öko-Produkte sind zusätzlich mit dem EU-Öko-Logo und Herkunftsangabe, sowie mit der Codenummer der Kontrollstelle zu kennzeichnen.

Etiketten, Begleitpapiere oder Geschäftspapiere für pflanzliche und tierische Produkte müssen Namen und Anschrift des Unternehmens enthalten, die Codenummer der Kontrollstelle (z.B.: »DE-ÖKO-009«) sowie einen produktbezogenen Biohinweis (z. B. Bio-Weizen).

### Das Bio-Siegel

Produkte, die die Anforderungen der Verordnung an eine uneingeschränkte Kennzeichnung erfüllen, können darüber hinaus mit dem nationalen Bio-Siegel gekennzeichnet werden.

Vorschriften für die Verwendung des Bio-Siegels, Vorlagen und weitere Informationen erhalten Sie direkt beim Zeichengeber:

**Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung**  
**Referat 512 – Informationsstelle Bio-Siegel**  
**Deichmanns Aue 29**  
**53168 Bonn**

Tel.: 0228 / 68 45 - 33 55

Fax: 0228 / 68 45 - 29 07

bio-siegel@ble.de

[www.bio-siegel.de](http://www.bio-siegel.de)



### Verwendung von Verbandszeichen

Die Verwendung des Warenzeichens eines Anbauverbands (Bioland, Demeter, Naturland ...) setzt einen Vertrag mit dem jeweiligen Verband voraus. Verbandsrichtlinien gehen über die Anforderungen der EG-Öko-Verordnung hinaus. Nähere Informationen erteilen die jeweiligen Anbauverbände.

Erstellt	Geprüft	Freigabe	Freigabe am
GB	TM	HJB	09.03.2018